

Ludger Rotz
Amselstr. 18
46354 Südlohn

Südlohn, 06.11.2017

An den Rat
der Gemeinde Südlohn
Winterswyker Str. 1
46354 Südlohn

Antrag für die Ratssitzung am 22.11.2017 betr.

Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften (Ortskernsatzung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften (Ortskernsatzung) insofern, dass nach einem Abbruch bzw. Neubau die Bebauung auf die Lage der vorhandenen Fundamente festgelegt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Ludger Rotz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Rotz', is written below the typed name.

Gemeinde Südlohn

Satzung
Über örtliche Bauvorschriften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 GV NW S. 475/SGV NW 2023 hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 16.09.1986 folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften beschlossen:

Satzung der Gemeinde Südlohn

Über die Festsetzung geringerer Abstände, als die in § 6 Abs. 5 und 6 BauO NW vorgeschriebenen Maße, zur Wahrung der historischen Bedeutung und der erhaltenswerten Eigenart des Ortskerns Südlohn gem. § 81 (1) Nr. 5 BauO NW.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Ortskerns Südlohn. Der Geltungsbereich der Satzung ist im Norden und Süden durch die Ringstraße, im Westen durch die Bundesstraße 70 und im Osten durch die Kreisstraße 14 gebildet (siehe auch beiliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000).

§ 2 Abstandsflächen

Zur Erhaltung des gewachsenen Ortsbildes können zur Wahrung der historischen Straßenräume die Abstandsflächen gem. § 6 Abs. 5 und 6 BauO NW unterschritten werden, wenn dies historisch belegt ist. Als Beurteilungsgrundlage kann auch das Urkataster von 1826 herangezogen werden.

Alle übrigen Abstände können bis höchstens 1/3 unterschritten werden, soweit nicht geringere Tiefen in einem Bebauungsplan festgesetzt sind und § 6 Abs. 15 BauO NW gilt.

§ 3 Seitliche Abstände (Bauwich)

In den überwiegend durch Traufengassen gekennzeichneten Teilen des Ortskerns Südlohn werden gem. § 6 Abs. 14 BauO NW geringere Maße für seitliche Abstandsflächen (Bauwiche) zugelassen. Der Abstand zwischen den Gebäuden soll dabei mindestens 0,5 m und höchstens 1,0 m betragen. Muß gem. § 6 Abs. 1 BauO NW an das Nachbargebäude angebaut werden, ist ein Rücksprung oder Versatz von mind. 25 cm Tiefe zur Wahrung des historischen Straßenbildes vorzusehen.

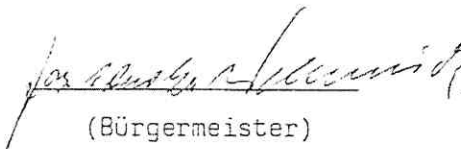
§ 4 Entscheidungsgremium

Entscheidungen nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung ergehen nach Anhörung des Westf. Amtes für Denkmalpflege, des Westf. Baupflegeamtes und des Kreisbauamtes durch den Rat der Gemeinde Südlohn.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.


Südlohn, den 17.09.1986



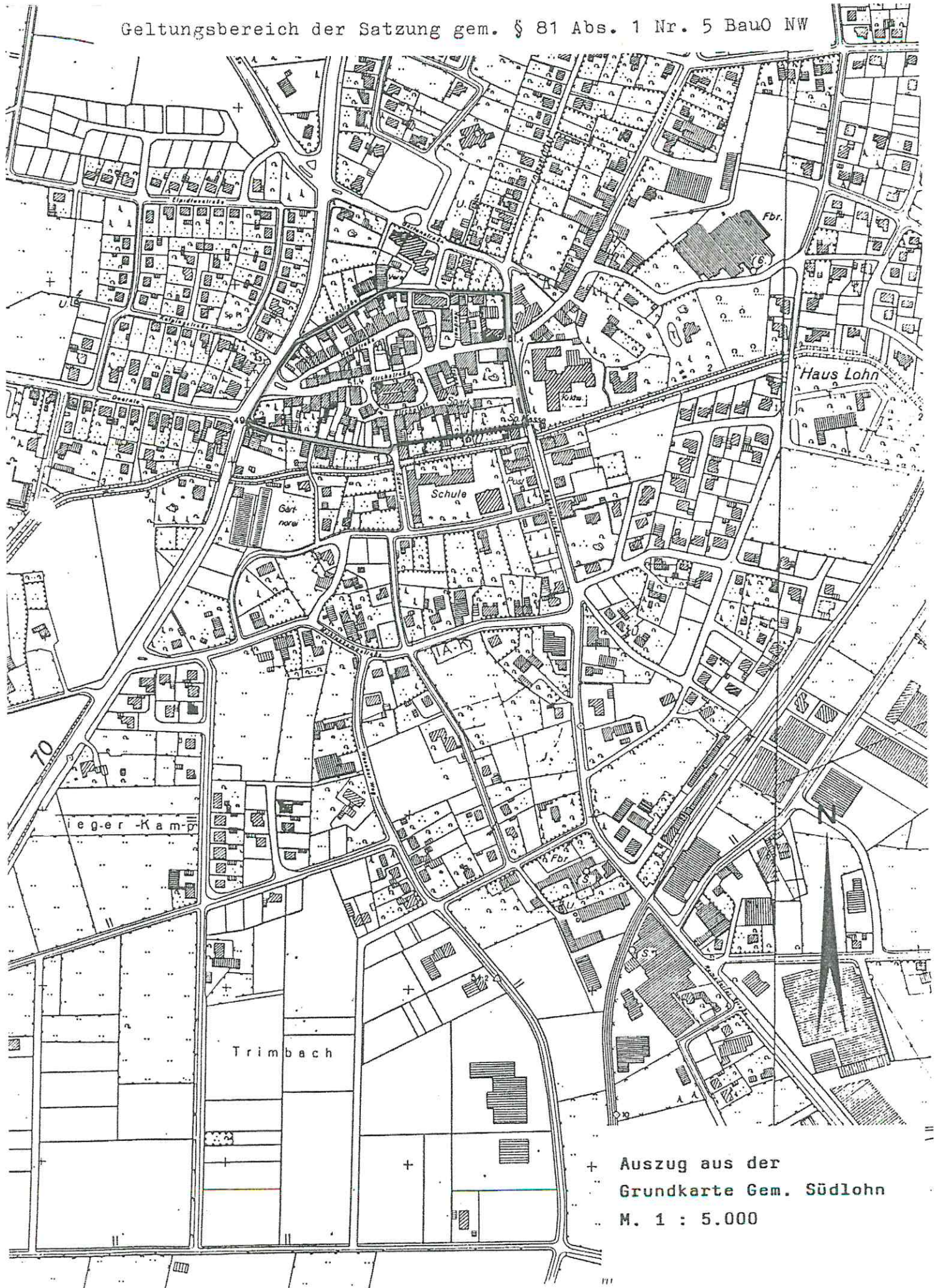
(Bürgermeister)



(Ratsmitglied)



(Schriftführer)



+ Auszug aus der
Grundkarte Gem. Südlohn
M. 1 : 5.000